

# KODA im Erzbistum Freiburg

Sprecher der Mitarbeiterseite  
Georg Grädler, Odenwaldstr. 68, 69124 Heidelberg  
Tel: 06221/784064, Telefax: 06221/78 40 41  
Mobilfunk: 0175/1821429  
E-Mail: Georg.Graedler@t-online.de



---

Heidelberg,

21.6.2004

## Bericht aus der KODA Freiburg

### KODA Ordnung postuliert normative Wirkung von KODA Regelungen

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 hat der Erzbischof von Freiburg die dortige KODA Ordnung im Rahmen des KAGO Anpassungsgesetzes um einen Artikel 3a erweitert. Dieser lautet:

#### *§ 3a Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen*

- (1) Die von der Kommission gemäß § 3 Absatz 1 beschlossenen und vom Erzbischof gemäß § 14 Absatz 1 in Kraft gesetzten Rechtsnormen sind verbindlich.*
- (2) Die arbeitsrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 gelten unmittelbar und zwingend (normative Wirkung) für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.*

Durch die Aussage „die von der KODA beschlossenen und vom Erzbischof gemäß § 14 Absatz 1 (BKO Freiburg) in Kraft gesetzten Normen“ wird deutlich, dass nur die Regelungen gemeint sind, die auf dem ordentlichen Regelungsweg beschlossen worden sind.

Sollte der Erzbischof nach gescheitertem erweitertem Vermittlungsverfahren unter Verweis auf ein „unabweisbares Regelungsbedürfnis“ (§ 20, Abs. 3, Satz 3) eine Regelung erlassen wird für diese keine normative Wirkung postuliert.

Absatz 2 weist nochmals ausdrücklich auf den normativen Charakter hin und benennt als Adressaten einerseits die kirchlichen Rechtsträger, die damit keinerlei Alternative mehr haben bzw. deren anderes Handeln nicht rechtsgültig und damit einklagbar wäre und andererseits die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohnehin kaum die Möglichkeit hätten andere Regelungen abzuschließen als sie der Ordnungsgeber vorsieht. Denkbar wären allerdings im Wege des Günstigkeitsprinzips, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besseres als die KODA Regelungen abzuschließen.

Aus diesem Grunde hat die Mitarbeiterseite, die wie in Freiburg üblich im Anhörungswege beteiligt war, keine Einwände gegen diese Änderung vorgebracht.

GEORG GRÄDLER

---